

Februar 2013

Rundschreiben 02/2013

Eigenerklärung für Kleinbetriebe mit bis zu 10 Mitarbeitern gilt nur mehr bis zum 31. Mai 2013

Mit dem Interministerialdekret vom 30. November 2012 – veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ 285 vom 6.12.2012 - wird die neue Standardprozedur genehmigt, welche zur Bewertung der Sicherheits- und Gesundheitsrisiken für Arbeitnehmer in Klein- und Mittelgroßen Betrieben vorgesehen ist. Die Bestimmung tritt mit 06. Februar 2013 in Kraft

Mit der Notiz Nr. 32/2583 des Arbeitsministeriums vom 31.01.2013 wird die Ablauffrist für die Eigenerklärung der Risikobewertung auf den 31. Mai 2013 festgelegt, das heißt der vorerst veranschlagte Termin wird somit um einen Monat vorgezogen. Daher lassen sich zum einen größere Änderungen am jetzt gültigen Verfahren ausschließen, zum anderen ist ein weiterer Aufschub der Ablauffrist sehr unwahrscheinlich.

Ziel der Standardprozedur ist es, ein einheitliches Modell für die Risikobewertung zu schaffen, damit die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen am Arbeitsplatz einer ständigen Verbesserung unterliegen. Diese Standardprozedur ist für Firmen mit bis zu 10 Mitarbeitern vorgesehen, kann aber auch von Betrieben mit bis zu 50 Mitarbeitern umgesetzt werden.

Grundlage für die Risikobewertung war schon immer, dass alle Risiken der Betriebstätigkeit vollständig bewertet werden und die geeigneten Maßnahmen zu deren Verringerung, bzw. Beseitigung ergriffen werden müssen.

ACHTUNG!!!

Ab 01. Juni 2013 darf die Risikobewertung nicht mehr „eigenerklärt“ werden!

Betriebe mit unter 10 Mitarbeitern (und geringen Risiken) sollen dann die Standardprozedur verwenden. (Siehe Gesetz 228 vom 24.12.2012 Art. 1, Absatz 388. (Stabilitätsgesetz) und Notiz Nr. 32/2583 des Arbeitsministeriums)

Was bedeutet das für Betriebe, welche im Besitz einer Eigenerklärung sind?

Bestehende Eigenerklärungen müssen (bei Bedarf) angepasst werden. Jeder Arbeitgeber muss seine Eigenerklärung mit geeigneten Mitteln überarbeiten und notwendige Ergänzungen bei den Sicherheitsmaßnahmen durchführen, wenn dies bei der Bewertung der Risiken als notwendig empfunden wurde. (Siehe Standardprozedur.)

Fehlende oder unvollständige Risikobewertungen können mit Haft oder Geldstrafen geahndet werden. (3 - 8 Monate Haft oder 2.000 € – 6.400 € Geldstrafe)